

PARISER FRIEDENSVERTRAG ZWISCHEN DEN ALLIIERTEN UND ASSOZIIERTEN MÄCHTEN UND BULGARIEN VOM 10. FEBRUAR 1947

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik, die Tschechoslowakei, Griechenland, Indien, Neuseeland, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, die Südafrikanische Union und die Föderative Volksrepublik Jugoslawien als die Staaten, die sich im Kriegszustand mit Bulgarien befinden und die mit wesentlichen militärischen Kräften aktiv am Kriege gegen die europäischen Feindstaaten teilgenommen haben und die nachstehend als „die Alliierten und Assoziierten Mächte“ bezeichnet sind, einerseits,

und Bulgarien andererseits;

sind in Anbetracht dessen,

daß Bulgarien mit Hitler-Deutschland verbündet war und auf dessen Seite am Kriege gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen teilgenommen hat und daher seinen Teil der Verantwortung für diesen Krieg trägt; und

daß Bulgarien jedoch die militärischen Operationen gegen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einstellte, die Beziehungen zu Deutschland abbrach und nach Abschluß eines Waffenstillstands am 28. Oktober 1944 mit den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika, die hierbei alle mit Bulgarien im Krieg befindlichen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vertraten, aktiv am Kriege gegen Deutschland teilnahm; und

daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Bulgarien den Wunsch haben, einen Friedensvertrag zu schließen, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit die als Folge der vorerwähnten Ereignisse noch ausstehenden Fragen regelt und die Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen bildet und dadurch die Alliierten und Assoziierten Mächte in den Stand versetzt, den bulgarischen Antrag, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, und auch jedem Übereinkommen beizutreten, das im Rahmen der Vereinten Nationen getroffen wird, zu unterstützen;

übereingekommen, die Beendigung des Kriegszustandes zu erklären und zu diesem Zweck den vorliegenden Friedensvertrag zu schließen. Sie haben dementsprechend die unterzeichneten Bevollmächtigten ernannt, die nach Vorlage ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen vereinbart haben:

TEIL I. DIE GRENZEN BULGARIENS

Artikel I

Die Grenzen Bulgariens, die auf der dem vorliegenden Vertrag beigefügten Karte (Anlage I) verzeichnet sind, bleiben dieselben, wie sie am 1. Januar 1941 bestanden.

TEIL II. POLITISCHE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT I

Artikel 2

Bulgarien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um allen der bulgarischen Staatshoheit unterstehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion den Genuß der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Presse- und Publikationsfreiheit, der Freiheit der Religionsausübung, der politischen Meinungs- und der Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Artikel 3

Bulgarien, das in Übereinstimmung mit dem Waffenstillstands-Abkommen Maßnahmen ergriffen hat, um alle Personen, die sich wegen ihrer Tätigkeit zugunsten der Vereinten Nationen oder weil sie mit diesen sympathisierten oder wegen ihrer rassischen Abstammung in Haft befanden, ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit und Volkstumszugehörigkeit auf freien Fuß zu setzen, ferner alle diskriminierenden Gesetze und durch sie auferlegte Beschränkungen aufzuheben, führt diese Maßnahmen zu Ende und ergreift in Zukunft keine Maßnahmen oder erläßt keine Gesetze, die mit den in diesem Artikel bezeichneten Zielen unvereinbar sind.

Artikel 4

Bulgarien, das in Übereinstimmung mit dem Waffenstillstands-Abkommen Maßnahmen zur Auflösung aller auf bulgarischem Gebiet befindlichen Organisationen faschistischer Art ergriffen hat, gleichviel ob diese politischer, militärischer oder halb-militärischer Art waren, oder ob es sich um andere Organisationen handelte, die eine den Vereinten Nationen feindliche Propaganda betreiben, läßt in Zukunft das Bestehen und die Tätigkeit derartiger Organisationen, deren Ziel es ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben, nicht zu.

Artikel 5

1. Bulgarien unternimmt alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, daß festgenommen und vor Gericht gestellt werden:

(a) Personen, die beschuldigt sind, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen, befohlen oder begünstigt zu haben;

(b) Angehörige einer Alliierten oder Assoziierten Macht, die beschuldigt sind, gegen die Gesetze ihres Landes durch Verrat oder durch Zusammenarbeit mit dem Feinde während des Krieges verstoßen zu haben.

2. Auf Ersuchen der Regierung des betreffenden Mitgliedstaates der Vereinten Nationen wird Bulgarien desgleichen Personen, die seiner Staatshoheit unterstehen, als Zeugen zur Verfügung stellen, wenn deren Aussagen für die Gerichtsverfahren der in Ziffer 1 dieses Artikels genannten Personen verlangt wird.

3. Alle Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind durch eine der beteiligten Regierungen den Leitern der diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika in Sofia vorzulegen, die sich über die strittige Frage einigen werden.

ABSCHNITT II

Artikel 6

Bulgarien verpflichtet sich, die Rechtsgültigkeit der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Ungarn und Finnland, ferner anderweitiger Übereinkommen oder Abmachungen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten für die Wiederherstellung des Friedens mit Österreich, Deutschland und Japan getroffen wurden oder werden, anzuerkennen.

Artikel 7

Bulgarien verpflichtet sich, alle Vereinbarungen anzuerkennen, die zur Liquidierung des Völkerbundes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes getroffen wurden oder werden.

Artikel 8

1. Jede der Alliierten oder Assoziierten Mächte wird Bulgarien innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages davon in Kenntnis zu setzen, welche ihrer aus der Vorkriegszeit stammenden gegenseitigen Verträge mit Bulgarien sie aufrechtzuerhalten oder zu erneuern wünscht. Irgendwelche Bestimmungen, die dem vorliegenden Vertrag nicht entsprechen, sollen jedoch aus den obenerwähnten Verträgen gestrichen werden.
2. Alle so angezeigten Verträge werden entsprechend Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.
3. Soweit derartige Verträge nicht angezeigt werden, gelten sie als aufgehoben.

TEIL III. BESTIMMUNGEN ÜBER HEER, MARINE UND LUFTWAFFE ABSCHNITT I

Artikel 9

Die Unterhaltung von Land-, See- und Luftstreitkräften und Befestigungen wird engstens begrenzt auf die Erfordernisse der zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und der örtlichen Grenzverteidigung notwendigen Aufgaben. Hiernach ist Bulgarien berechtigt, bewaffnete Streitkräfte zu unterhalten, die die folgenden Stärken nicht überschreiten dürfen:

- (a) ein Landheer in einer Gesamtstärke von 55 000 Mann einschließlich Grenztruppen;
- (b) Flak-Artillerie in einer Stärke von 1800 Mann;
- (c) eine Kriegsmarine in einer Stärke von 3500 Mann und einer Gesamttonnage von 7250 t;
- (d) eine Luftwaffe einschließlich der Marineluftwaffe von 90 Flugzeugen einschließlich der Reserveflugzeuge, von denen nicht mehr als 70 Kampfflugzeuge sein dürfen, in einer Gesamtstärke von 5200 Mann. Bulgarien darf keine Flugzeuge besitzen oder erwerben, die in erster Linie als Bomber mit eingebauten Bombentraggeräten konstruiert sind.

Diese Stärken schließen in jedem Fall die Kampftruppen, die nicht kämpfenden Truppen und das Stabspersonal ein

Artikel 10

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ist alles Personal des bulgarischen Heeres, der bulgarischen Marine und Luftwaffe, das die in Artikel 9 zugestandenen Stärken überschreitet, zu entlassen.

Artikel 11

Nicht dem bulgarischen Heer, der bulgarischen Marine oder Luftwaffe angehöriges Personal darf in keiner Form eine militärische, Marine- oder Luftwaffen-Ausbildung im Sinne der Anlage II erhalten.

Artikel 12

1. Nördlich der griechisch-bulgarischen Grenze ist der Bau folgender Anlagen verboten: Ständige Befestigungen, die so bestückt werden können, daß ein Beschuß griechischen Gebiets möglich ist; ständige militärische Anlagen, die zum Beschuß griechischen Gebietes oder zu einer Feuerlenkung in dieses eingesetzt werden können; feste Nachschub- und Lagereinrichtungen, die ausschließlich für den Gebrauch der obenerwähnten Befestigungen und Anlagen errichtet sind.

2. Dieses Verbot umfaßt nicht anderweitige Arten von nichtständigen Befestigungen oder oberirdischen Truppenunterkünften und Anlagen, die lediglich für innere Aufgaben und für den örtlichen Grenzschutz bestimmt sind.

Artikel 13

Bulgarien darf weder besitzen, noch konstruieren oder erproben: Irgendwelche Atomwaffen, Geschosse mit Selbstantrieb oder ferngesteuerte Geschosse oder Abschußvorrichtungen für diese (abgesehen von Torpedos und Torpedo-Abschußgeräten, die zur üblichen Bewaffnung von Kriegsschiffen gehören, die nach dem vorliegenden Vertrag erlaubt sind), Seeminen oder Torpedos, die nicht durch Kontaktberührung sondern durch Fernbeeinflussung ausgelöst werden, bemannte Torpedos, U-Boote oder andere Tauchfahrzeuge, Motor-Torpedoboote oder spezialisierte Typen von Landungsfahrzeugen.

Artikel 14

Bulgarien darf kein Kriegsmaterial, das den Bedarf der nach Artikel 9 des vorliegenden Vertrages erlaubten Streitkräfte überschreitet, zurückhalten, herstellen oder anderweitig erwerben und auch keine Herstellungsmöglichkeiten hierfür behalten.

Artikel 15

1. Überzähliges Kriegsmaterial alliierter Ursprungs wird zur Verfügung der in Frage kommenden Alliierten oder Assoziierten Macht gestellt, die hierüber entsprechende Weisungen erläßt. Überzähliges bulgarisches Kriegsmaterial wird zur Verfügung der Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika gestellt. Bulgarien verzichtet auf alle Rechte an diesem Kriegsmaterial.

2. Kriegsmaterial deutschen Ursprungs oder Baumusters, das den für die nach vorliegendem Vertrag zugelassenen Streitkräfte erforderlichen Bedarf überschreitet, wird zur Verfügung der drei Regierungen gestellt. Bulgarien wird kein Kriegsmaterial deutschen Ursprungs oder deutschen Baumusters erwerben oder herstellen; auch wird es keine

Techniker, insbesondere kein Personal der militärischen oder zivilen Luftfahrt, die deutsche Staatsangehörige sind oder waren, beschäftigen oder ausbilden.

3. Das in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels erwähnte überzählige Kriegsmaterial wird innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ausgeliefert oder zerstört.

4. Anlage III enthält eine Begriffsbestimmung und Aufzählung des Kriegsmaterials im Sinne des vorliegenden Vertrages

Artikel 16

Bulgarien arbeitet in jeder Hinsicht mit den Alliierten und Assoziierten Mächten zusammen, um sicherzustellen, daß Deutschland daran gehindert wird, außerhalb deutschen Gebietes Schritte zu einer Wiederaufrüstung zu unternehmen.

Artikel 17

Bulgarien wird keine Flugzeuge deutscher oder japanischer Bauart für die zivile Luftfahrt erwerben oder herstellen oder solche, die wesentliche Bauelemente deutscher oder japanischer Herstellung oder Bauart enthalten.

Artikel 18

Alle Bestimmungen des vorliegenden Vertrages über Heer, Marine und Luftwaffe bleiben solange in Kraft, bis sie durch ein Übereinkommen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Bulgarien, oder, nachdem Bulgarien Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, durch ein Übereinkommen zwischen dem Sicherheitsrat und Bulgarien ganz oder teilweise abgeändert werden.

ABSCHNITT II

Artikel 19

1. Bulgarische Kriegsgefangene werden so schnell wie möglich und in Übereinstimmung mit den Abmachungen zwischen der Gewahrsamsmacht und Bulgarien in die Heimat entlassen.

2. Alle Kosten einschließlich der Unterhaltskosten, die durch die Verlegung bulgarischer Kriegsgefangener von ihrem jeweiligen Sammelpunkt, der von der in Frage kommenden Regierung der Alliierten oder Assoziierten Macht bestimmt wird, zu dem Ort ihres Übertritts auf bulgarisches Gebiet entstehen, sind von der bulgarischen Regierung zu tragen.

TEIL IV. ZURÜCKZIEHUNG DER ALLIIERTEN STREITKRÄFTE

Artikel 20

1. Alle bewaffneten Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte werden so schnell wie möglich und in keinem Fall später als binnen 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages aus Bulgarien zurückgezogen.

2. Alle ungenutzten bulgarischen Geldmittel und alle bulgarischen Güter, die sich im Besitz der Alliierten Streitkräfte in Bulgarien befinden und nach Artikel 15 des Waffenstillstands-

Abkommens erworben wurden, werden der bulgarischen Regierung ebenfalls innerhalb einer Frist von 90 Tagen zurückerstattet.

3. Bulgarien wird jedoch während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und der endgültigen Zurückziehung der Alliierten Streitkräfte alle Versorgungsgüter und Erleichterungen zur Verfügung stellen, die von den zurückziehenden Truppen der Alliierten und Assoziierten Mächte im einzelnen benötigt werden. Der bulgarischen Regierung wird für derartige Versorgungsgüter und Erleichterungen eine angemessene Entschädigung gewährt.

TEIL V. REPARATIONEN UND RÜCKERSTATTUNGEN

Artikel 21

1. Bulgarien wird alle Verluste, die Jugoslawien und Griechenland durch militärische Operationen und die Besetzung der Gebiete dieser Staaten durch Bulgarien zugefügt wurden, wiedergutmachen. Da jedoch berücksichtigt werden muß, daß Bulgarien nicht nur vom Krieg gegen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zurückgetreten ist, sondern auch Deutschland den Krieg erklärt und tatsächlich Krieg gegen Deutschland geführt hat, kommen die Parteien überein, daß Bulgarien die obigen Verluste nicht ganz, sondern nur teilweise ersetzen soll, nämlich durch einen Betrag in Höhe von 70 Millionen Dollar, der innerhalb von acht Jahren vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an gerechnet, in Form von Erzeugnissen der Verarbeitungs- und der Grundstoffindustrie und in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu zahlen ist. Der hiervon an Griechenland zu zahlende Betrag beläuft sich auf 45 Millionen Dollar und der an Jugoslawien zu zahlende Betrag auf 25 Millionen Dollar.

2. Umfang und Art der zu liefernden Güter wird durch ein Übereinkommen zwischen den Regierungen von Griechenland und Jugoslawien und der Regierung von Bulgarien geregelt. Dieses Übereinkommen wird den Leitern der diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika in Sofia mitgeteilt.

3. Verrechnungsgrundlage für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung ist der Dollar der Vereinigten Staaten nach dem Stand der Goldparität vom 1. Juli 1946, das heißt 35 Dollar für eine Unze Gold.

4. Als Bewertungsgrundlage für die nach diesem Artikel zu liefernden Güter gelten die internationalen Marktpreise von 1938 in Dollars der Vereinigten Staaten, und zwar mit einem 15prozentigen Aufschlag für Industrieerzeugnisse und einem 10prozentigen Aufschlag für andere Erzeugnisse. Mit den Transportkosten bis zur griechischen oder jugoslawischen Grenze ist die bulgarische Regierung zu belasten.

Artikel 22

1. Bulgarien erkennt die Grundsätze der Erklärung der Vereinten Nationen vom 5. Januar 1943 an und erstattet innerhalb kürzester Frist alles aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen entfernte Eigentum zurück.

2. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auf alles feststellbare Eigentum, das sich derzeit in Bulgarien befindet und durch Gewalt oder Zwang durch eine der Achsenmächte aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen entfernt wurde, unabhängig

davon, ob der jetzige Besitzer derartigen Eigentums durch spätere Transaktionen in dessen Besitz gelangt ist.

3. Wenn es Bulgarien in besonderen Fällen unmöglich ist, Objekte von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert, die zu dem kulturellen Erbe des Mitgliedstaates der Vereinten Nationen gehören, von dessen Gebiet diese Objekte durch bulgarische Streitkräfte, Behörden oder Staatsangehörige mit Gewalt oder Zwang entfernt wurden, zurückzuerstatten, so wird Bulgarien dem in Frage kommenden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen gleichartige und annähernd gleichwertige wie die entfernten Objekte überlassen, soweit derartige Objekte in Bulgarien erhältlich sind.

4. Die bulgarische Regierung erstattet das in diesem Artikel bezeichnete Eigentum in gutem Zustand zurück und trägt alle an diesem Zusammenhang in Bulgarien entstehenden Arbeits-, Material- und Transportkosten.

5. Die bulgarische Regierung arbeitet mit den Vereinten Nationen zusammen und trägt auf eigene Kosten für alle notwendigen Erleichterungen bei der Suche nach rückerstattungspflichtigem Eigentum und dessen Rückerstattung im Sinne dieses Artikels Sorge.

6. Die bulgarische Regierung ergreift alle notwendigen Maßnahmen für die Rückerstattung des unter diesen Artikel fallenden Eigentums, wenn sich dieses Eigentum in einem dritten Land in der Hand von Personen befindet, die der bulgarischen Staatshoheit unterstehen.

7. Forderungen auf Rückerstattung von Eigentum sind der bulgarischen Regierung durch die Regierung des Landes, aus dessen Gebiet das Eigentum entfernt wurde, vorzulegen. Rollendes Material gilt hierbei als aus dem Lande entfernt, dem es ursprünglich gehörte. Derartige Forderungen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anzumelden.

8. Es obliegt der fordernden Regierung, das Eigentum festzustellen und die Eigentumsrechte daran nachzuweisen, und es obliegt der bulgarischen Regierung nachzuweisen, daß dieses Eigentum nicht durch Gewalt oder Zwang entfernt wurde.

TEIL VI. WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 23

1. Bulgarien stellt, soweit es das nicht schon getan hat, alle gesetzlichen Rechte und Interessen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Bulgarien so wieder her, wie diese am 24 April 1941 bestanden haben. Es erstattet alles derzeit in Bulgarien befindliche Eigentum der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in seinem gegenwärtigen Zustand zurück.

2. Die bulgarische Regierung verpflichtet sich, alles unter diesen Artikel fallende Eigentum, alle Rechte und Interessen frei von allen Belastungen und Auflagen jeder Art, denen sie als Folge des Krieges möglicherweise unterworfen wurden, und ohne daß sie durch die bulgarische Regierung im Zusammenhang mit ihrer Rückgabe irgendwie belastet werden, zurückzuerstatten. Die bulgarische Regierung hebt alle Maßnahmen wie Beschlagnahmungen, Enteignungen oder Kontrollen, die gegen das Eigentum der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zwischen dem 24. April 1941 und dem Inkrafttreten

des vorliegenden Vertrages ergriffen wurden, auf. In Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zurückerstattet wird, ist binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ein Antrag an die bulgarischen Behörden zu richten, es sei denn, der Antragsteller vermag nachzuweisen, daß er seinen Antrag nicht innerhalb dieser Frist einreichen konnte.

3. Die bulgarische Regierung wird alle Übertragungen von Eigentum, von Rechten und Interessen jeder Art, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zustehen, für ungültig erklären, wenn diese Übertragungen durch Gewalt oder Zwang von seiten der Achsen-Regierungen oder ihrer Organe während des Krieges herbeigeführt wurden

4. (a) Die bulgarische Regierung ist verantwortlich dafür, daß das Eigentum, das nach Ziffer 1 dieses Artikels an Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zurückzuerstatten ist, vollständig wiederhergestellt und in guten Zustand gebracht wird. Wenn das Eigentum nicht zurückerstattet werden kann, oder wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen infolge des Krieges durch Verletzung oder Beschädigung des in Bulgarien befindlichen Eigentums einen Verlust erlitten hat, so wird die bulgarische Regierung eine Entschädigung in Lewa bis zur Höhe von zwei Dritteln der Summe zahlen, die am Tage der Auszahlung erforderlich ist, um ähnliches Eigentum zu erwerben oder um den erlittenen Verlust auszugleichen. In keinem Fall unterliegen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einer ungünstigeren Behandlung in bezug auf die Entschädigung als sie bulgarischen Staatsangehörigen gewährt wird.

(b) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die mittelbar oder unmittelbar Besitzrechte an solchen Körperschaften oder Gesellschaften haben, die nicht Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Sinne des Unterabschnitts 8 (a) dieses Artikels sind, werden in Übereinstimmung mit obigem Unterabschnitt (a) entschädigt, wenn sie durch Verletzung oder Beschädigung des in Bulgarien befindlichen Eigentums einen Verlust erlitten haben. Diese Entschädigung wird auf der Grundlage des Gesamtverlustes oder -schadens errechnet, den die Körperschaft oder Gesellschaft erlitten hat, und steht im gleichen Verhältnis zu diesem Verlust oder Schaden, wie die Nutzungsanteile dieser Staatsangehörigen zu dem Gesamtkapital der Körperschaft oder Gesellschaft.

(c) Die Entschädigung wird frei von irgendwelchen Abgaben, Steuern oder sonstigen Lasten gezahlt. Ihre Verwendung innerhalb Bulgariens unterliegt keiner Beschränkung, jedoch unterliegt sie den Bestimmungen der Devisenkontrolle, die in Bulgarien jeweils gültig sind.

(d) Die bulgarische Regierung läßt Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dieselbe Behandlung in der Zuweisung von Material für die Reparatur oder Wiederherstellung ihres in Bulgarien befindlichen Eigentums, ferner in der Zuweisung von Devisen für die Einfuhr derartigen Materials zuteil werden, die sie bulgarischen Staatsangehörigen gewährt.

(e) Die bulgarische Regierung gewährt den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine Entschädigungssumme in Lewa in der in Unterabschnitt (a) vorgesehenen Höhe, wenn diese durch besondere Maßnahmen während des Krieges

bezüglich ihres Eigentums dadurch einen Verlust oder Schaden erlitten haben, daß diese Maßnahmen auf bulgarisches Eigentum nicht anwendbar waren. Verluste aus entgangenem Gewinn fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

5. Alle angemessenen Kosten, die in Bulgarien durch die Klarstellung von Forderungen und durch die Veranlagung von Verlusten und Schaden entstehen, sind von der bulgarischen Regierung zu tragen.

6. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und deren Eigentum sind von allen Sondersteuern, Abgaben oder Auflagen befreit, mit denen ihre Kapitalguthaben von der bulgarischen Regierung oder sonst einer bulgarischen Behörde zwischen dem Zeitpunkt des Waffenstillstandes und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages besteuert worden sind, falls diese Besteuerung dem besonderen Zweck diene, Kriegsausgaben zu finanzieren oder die Kosten für die Besatzungstreitkräfte oder Reparationsleistungen an irgendeinen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen aufzubringen. Alle hierfür gezahlten Beträge sind zurückzuerstatten.

7. Die Eigentümer des in Frage kommenden Eigentums und die bulgarische Regierung können Vereinbarungen treffen, die die Bestimmungen dieses Artikels ersetzen.

8. Die in diesem Artikel gebrauchten Ausdrücke sind wie folgt zu verstehen:

(a) Unter „Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen“ sind Einzelpersonen zu verstehen, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen sind, oder Körperschaften oder Gesellschaften, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nach den Gesetzen eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen errichtet sind, vorausgesetzt, daß die genannten Einzelpersonen, Körperschaften oder Gesellschaften diese Rechtsstellung bereits am Tage des Waffenstillstandes mit Bulgarien innehatten.

Der Ausdruck „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen“ umfaßt ferner alle Einzelpersonen, Körperschaften oder Gesellschaften, die nach den während des Krieges in Bulgarien gültigen Gesetzen als Feinde behandelt wurden.

(b) Unter „Eigentümer“ ist der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen im Sinne des obigen Unterabschnittes (a) zu verstehen, der ein Recht auf das in Frage kommende Eigentum hat. Der Ausdruck bezeichnet ferner den Rechtsnachfolger des Eigentümers, vorausgesetzt, daß der Rechtsnachfolger ebenfalls Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen im Sinne des obigen Unterabschnittes (a) ist. Wenn der Rechtsnachfolger das Eigentum in beschädigtem Zustand erworben hat, verbleiben dem Veräußerer die nach diesem Artikel vorgesehenen Entschädigungsrechte, unbeschadet der Verbindlichkeiten, die sich nach dem einheimischen Recht zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber ergeben.

(c) Unter „Eigentum“ ist zu verstehen: alles bewegliche oder unbewegliche Eigentum, gegenständliches sowie nicht gegenständliches Eigentum einschließlich gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, ferner alle Arten von Rechten oder Interessen am Eigentum.

Artikel 24

Bulgarien erkennt an, daß die Sowjetunion ein Anrecht auf alle deutschen Guthaben in Bulgarien hat, die der Sowjetunion vom Kontrollrat für Deutschland zugesprochen sind, und es verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Übertragung zu erleichtern.

Artikel 25

1. Jede der Alliierten und Assoziierten Mächte ist berechtigt, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen Bulgariens oder bulgarischer Staatsangehöriger, die sich beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in ihrem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten, zu liquidieren oder andere Handlungen in bezug hierauf vorzunehmen. Sie ist ferner berechtigt, dieses Eigentum oder den daraus stammenden Erlös innerhalb der Grenzen ihrer Forderungen und derjenigen ihrer Staatsangehörigen gegen Bulgarien oder bulgarische Staatsangehörige einschließlich von Schuldforderungen — jedoch nicht von Forderungen, die nach anderen Artikeln des vorliegenden Vertrages voll befriedigt werden, — zu jedem gewünschten Zweck zu verwenden. Alles bulgarische Eigentum oder der daraus stammende Erlös, der die Höhe derartiger Forderungen überschreitet, wird zurückerstattet.

2. Die Liquidation von und die Verfügung über bulgarisches Eigentum wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen der in Frage kommenden Alliierten oder Assoziierten Macht durchgeführt. Der bulgarische Eigentümer hat außer den Rechten, die ihm nach diesen Gesetzen zustehen, keinerlei Rechte an derartigem Eigentum.

3. Die bulgarische Regierung verpflichtet sich, bulgarische Staatsangehörige, deren Eigentum nach diesem Artikel erfaßt und nicht zurückerstattet wird, zu entschädigen.

4. Dieser Artikel begründet keine Verpflichtung für irgendeine der Alliierten oder Assoziierten Mächte, gewerbliches Eigentum an die bulgarische Regierung oder an bulgarische Staatsangehörige zurückzuerstatten, oder derartiges Eigentum bei der Festsetzung der Beträge, die nach Ziffer 1 dieses Artikels zurückbehalten werden können, in Anrechnung zu bringen. Die Regierung jeder der Alliierten und Assoziierten Mächte ist berechtigt, den Rechten und Interessen an gewerblichem Eigentum im Gebiet dieser Alliierten oder Assoziierten Macht, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durch die bulgarische Regierung oder durch bulgarische Staatsangehörige erworben wurde, diejenigen Begrenzungen, Bedingungen und Beschränkungen aufzuerlegen, die die Regierung der Alliierten oder Assoziierten Macht im nationalen Interesse für erforderlich halt.

5. Das unter Ziffer 1 dieses Artikels fallende Eigentum umfaßt das bulgarische Eigentum, das auf Grund des bestehenden Kriegszustandes zwischen Bulgarien und der Alliierten oder Assoziierten Macht, die die Gerichtsbarkeit über dieses Eigentum ausübt, der Kontrolle unterliegt. Nicht eingeschlossen ist jedoch:

(a) Eigentum der bulgarischen Regierung, das konsularischen oder diplomatischen Zwecken dient;

(b) Eigentum von religiösen Vereinigungen oder privaten karitativen Einrichtungen, das religiösen oder karitativen Zwecken dient;

(c) Eigentum natürlicher Personen, die bulgarische Staatsangehörige sind und die die Erlaubnis haben, im Gebiet des Landes zu wohnen, in dem das Eigentum sich befindet, beziehungsweise sonstwo im Gebiet der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu wohnen; vorausgesetzt, daß es sich hierbei nicht um bulgarisches Eigentum handelt, das zu irgendeiner Zeit während des Krieges Maßnahmen unterworfen war, die nicht allgemein auf das Eigentum von bulgarischen Staatsangehörigen, die im selben Gebiet wohnhaft waren, angewendet wurden;

(d) Eigentumsrechte, die seit der Wiederaufnahme der Handels- und finanziellen Beziehungen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Bulgarien oder aus Transaktionen zwischen der Regierung einer Alliierten oder Assoziierten Macht und Bulgarien seit dem 28. Oktober 1944 entstanden sind;

(e) Rechte an literarischem und künstlerischem Eigentum.

Artikel 26

1. Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an wird in Deutschland befindliches Eigentum Bulgariens und bulgarischer Staatsangehöriger nicht mehr als feindliches Eigentum behandelt, und alle auf dieser Behandlung beruhenden Beschränkungen werden aufgehoben.

2. Feststellbares Eigentum Bulgariens oder bulgarischer Staatsangehöriger, das von deutschen Streitkräften oder Behörden nach dem 28. Oktober 1944 mit Gewalt oder Zwang von bulgarischem Gebiet nach Deutschland verbracht wurde, kann zur Rückerstattung herangezogen werden.

3. Die Wiederherstellung und Rückerstattung bulgarischen Eigentums in Deutschland wird in Übereinstimmung mit den Maßnahmen durchgeführt, die die Besatzungsmächte in Deutschland bestimmen werden.

4. Unbeschadet dieser und anderer Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland zugunsten Bulgariens und bulgarischer Staatsangehöriger verzichtet Bulgarien für sich selbst sowie für bulgarische Staatsangehörige auf alle Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die am 8. Mai 1945 ausstanden, mit Ausnahme der Forderungen aus Verträgen und anderen eingegangenen Verbindlichkeiten und aus erworbenen Rechten aus der Zeit vor dem 1. September 1939. Dieser Verzicht umfaßt alle Schulden, alle zwischenstaatlichen Forderungen aus Abmachungen, die im Verlauf des Krieges vereinbart wurden, sowie alle Forderungen aus Verlusten oder Schäden, die während des Krieges entstanden sind.

Artikel 27

1. Der Kriegszustand als solcher hebt die Verpflichtung zur Zahlung von Geldschulden aus früheren Verbindlichkeiten und Verträgen und aus Rechten, die vor dem bestehenden Kriegszustand erworben wurden, nicht auf, wenn diese Schulden vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fällig waren und von seiten der bulgarischen Regierung oder bulgarischer Staatsangehöriger der Regierung oder Staatsangehörigen einer Alliierten oder Assoziierten Macht geschuldet werden, oder wenn sie von seiten der Regierung oder von Staatsangehörigen einer der Alliierten und Assoziierten Mächte der bulgarischen Regierung oder bulgarischen Staatsangehörigen geschuldet werden.

2. Sofern in dem vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, soll keine Bestimmung dieses Vertrages dahingehend ausgelegt werden, daß die Beziehungen zwischen Schuldern und Gläubigern, die aus Verträgen stammen, welche die bulgarische Regierung oder bulgarische Staatsangehörige in der Vorkriegszeit abgeschlossen haben, beeinträchtigt werden.

Artikel 28

1. Bulgarien verzichtet gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten auf alle Forderungen und Ansprüche der bulgarischen Regierung oder bulgarischer Staatsangehöriger, die unmittelbar durch den Krieg entstanden sind oder aus Maßnahmen herrühren, die auf Grund des Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 durchgeführt wurden, gleichviel ob die Alliierte oder Assoziierte Macht zu der Zeit mit Bulgarien im Kriegszustand war oder nicht. Hierin sind eingeschlossen:

(a) Forderungen aus Verlusten oder Schaden, die sich als Folge von Maßnahmen der Streitkräfte oder Behörden Alliiertes oder Assoziertes Mächte ergeben haben;

(b) Forderungen, die aus der Anwesenheit, den Operationen oder den Maßnahmen der Streitkräfte oder der Behörden Alliiertes oder Assoziertes Mächte auf bulgarischem Boden herrühren;

(c) Forderungen, die sich aus den Entscheidungen oder Anordnungen der Prisengerichte Alliiertes oder Assoziertes Mächte ergeben. Bulgarien erkennt in diesem Zusammenhang alle Entscheidungen und Anordnungen dieser Prisengerichte seit dem 1. September 1939, die bulgarische Schiffe oder bulgarische Waren oder die Bezahlung von Kosten betreffen, als gültig und bindend an;

(d) Forderungen, die sich aus der Ausübung der Kriegsrechte oder aus Maßnahmen zur Durchführung dieser Rechte herleiten.

2. Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden alle Forderungen der hierin bezeichneten Art vollständig und endgültig ausgeschlossen. Diese sind hiermit erloschen, wer auch immer die interessierten Parteien sein mögen. Die bulgarische Regierung erklärt sich damit einverstanden, eine angemessene Entschädigung in Lewa an diejenigen Personen zu zahlen, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte auf bulgarischem Gebiet durch Beschlagnahme erfaßte Versorgungsgüter gestellt oder Dienste geleistet haben; ferner für Forderungen aufzukommen, die gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte wegen Schaden auf bulgarischem Gebiet erhoben werden, die nicht durch Kampfhandlungen verursacht wurden.

3. Desgleichen verzichtet Bulgarien gegenüber jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der während des Krieges die diplomatischen Beziehungen mit Bulgarien abgebrochen hat und der in Zusammenarbeit mit den Alliierten und Assoziierten Mächten handelte, auf alle unter Ziffer 1 dieses Artikels fallenden Forderungen der bulgarischen Regierung oder bulgarischer Staatsangehöriger.

4. Der Verzicht Bulgariens auf die unter Ziffer 1 dieses Artikels fallenden Forderungen schließt alle Forderungen ein, die aus Maßnahmen herrühren, welche von einer der Alliierten und Assoziierten Mächte zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bezüglich bulgarischer Schiffe getroffen wurden;

ferner alle Forderungen und Schulden, die sich aus den derzeit gültigen Abkommen über Kriegsgefangene ergeben.

Artikel 29

1. Bis zum Abschluß von Handelsverträgen oder von Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Bulgarien wird die bulgarische Regierung während eines Zeitraumes von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der Bulgarien in gleichen Angelegenheiten seinerseits tatsächlich die gleiche Behandlung gewährt, die folgende Behandlung garantieren:

(a) Bezüglich aller Einfuhr- und Ausfuhrzölle und -abgaben, der inländischen Besteuerung eingeführter Waren und aller diesbezüglichen Regelungen wird dem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen zugesichert, daß er bedingungslos als meistbegünstigte Nation behandelt wird.

(b) In jeder anderen Hinsicht macht Bulgarien keinen willkürlichen Unterschied zwischen Waren, die aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen stammen oder für diesen bestimmt sind, und solchen Waren, die aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Vereinten Nationen oder aus einem dritten Staat stammen oder für diesen bestimmt sind.

(c) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einschließlich juristischer Personen genießen in allen Handels-, Industrie- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie in allen anderweitigen Zweigen des Geschäftsverkehrs in Bulgarien die Vorteile, die den eigenen Staatsangehörigen gewährt werden, sowie die Vorteile als meistbegünstigte Nation. Diese Bestimmungen finden auf die Verkehrsluftfahrt keine Anwendung.

(d) Bulgarien gewährt keinem Staat irgendwelche ausschließlichen oder unterschiedlichen Rechte hinsichtlich der zivilen Luftfahrt auf den internationalen Strecken, sondern eröffnet allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die gleiche Möglichkeit zum Erwerb von Rechten der internationalen Verkehrsluftfahrt auf bulgarischem Gebiet einschließlich des Landrechtes, um zu tanken und Reparaturen vorzunehmen. Bulgarien sichert hinsichtlich der Ausübung der Verkehrsluftfahrt auf internationalen Strecken allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der gleichen Behandlung das Recht zu, bulgarisches Gebiet ohne Zwischenlandung zu überfliegen. Diese Bestimmungen lassen die Interessen der nationalen Verteidigung Bulgariens unberührt.

2. Die obigen Verpflichtungen Bulgariens unterliegen den Sonderbestimmungen, die Bulgarien üblicherweise in die vor dem Krieg abgeschlossenen Handelsverträge aufgenommen hat; und die Bestimmungen hinsichtlich der Gegenseitigkeit, die jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen garantiert, unterliegen den Sonderbestimmungen, die dieser Staat üblicherweise in die von ihm abgeschlossenen Handelsverträge aufgenommen hat.

Artikel 30

Bulgarien wird den über sein Gebiet führenden Eisenbahndurchgangsverkehr unter angemessenen Tarifen nach Möglichkeit erleichtern und durch Verhandlungen mit den Nachbarstaaten alle gegenseitigen Vereinbarungen treffen, die für diesen Zweck erforderlich sind.

Artikel 31

1. Alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit den Artikeln 22 und 23 und den Anlagen IV, V und VI des vorliegenden Vertrages entstehen sollten, werden einer Schlichtungskommission vorgelegt, die sich aus je einer gleichen Anzahl von Vertretern der Regierung des beteiligten Mitgliedstaats der Vereinten Nationen und der bulgarischen Regierung zusammensetzt. Wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Streitfall der Schlichtungskommission vorgelegt wurde, keine Einigung erzielt wird, kann jede der beiden Regierungen die Erweiterung der Kommission um ein drittes Mitglied fordern; sollten sich die beiden Regierungen über die Auswahl dieses Mitglieds nicht einigen, so kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der Parteien ersucht werden, die Ernennung vorzunehmen.

2. Die Entscheidung der Kommission wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommissionsmitglieder gefällt und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Artikel 32

Die Artikel 22, 23, 29 und die Anlage VI des vorliegenden Vertrages finden auf die Alliierten und Assoziierten Mächte sowie auf Frankreich Anwendung, ferner auf diejenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die während des Krieges die diplomatischen Beziehungen mit Bulgarien abgebrochen haben.

Artikel 33

Die Bestimmungen der Anlagen IV, V und VI bilden, genau wie die anderen Anlagen, wesentliche Bestandteile des vorliegenden Vertrages und haben die gleiche Rechtskraft und Wirksamkeit.

TEIL VII. BESTIMMUNG BEZÜGLICH DER DONAU

Artikel 34

Die Schifffahrt auf der Donau steht den Staatsangehörigen, den Handelsschiffen und den Waren aller Staaten zu gleichen Hafens- und Schifffahrtsabgaben und unter gleichen Bedingungen für die Handelsschifffahrt frei und offen. Das Obige bezieht sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Hafen eines und desselben Staates.

TEIL VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

1. Für einen Zeitraum von nicht mehr als achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages vertreten die Leiter der diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika in Sofia gemeinsam die Alliierten und Assoziierten Mächte gegenüber der bulgarischen Regierung in allen Angelegenheiten der Durchführung und Auslegung des vorliegenden Vertrages.

2. Die drei Leiter der diplomatischen Vertretungen lassen der bulgarischen Regierung die Richtlinien, die technischen Ratschläge und die Klarstellungen zukommen, die unter Umständen zur schnellen und wirksamen Durchführung des vorliegenden Vertrages nach Wortlaut und Sinn erforderlich sind.

3. Die bulgarische Regierung stellt den drei Leitern der diplomatischen Vertretungen alle notwendigen Informationen und jede Hilfe zur Verfügung, deren sie zur Erfüllung der ihnen aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Aufgaben bedürfen.

Artikel 36

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung und Durchführung des Vertrages, die nicht durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen beigelegt werden kann, wird mit Ausnahme der Fälle, für die ein anderes Verfahren in einem Artikel des vorliegenden Vertrages ausdrücklich vorgesehen ist, den drei Leitern der diplomatischen Vertretungen vorgelegt, die dann nach Artikel 35 verfahren. Nur sind die Leiter der diplomatischen Vertretungen in diesem Fall nicht an die in diesem Artikel vorgesehene Frist gebunden. Sollten sie nicht in der Lage sein, innerhalb von zwei Monaten eine derartige Streitfrage beizulegen, so soll diese, wenn die streitenden Parteien sich nicht untereinander über eine andere Form der Beilegung einigen, auf Ersuchen einer der streitenden Parteien einer Kommission vorgelegt werden, die sich aus je einem Vertreter der streitenden Parteien und einem dritten Mitglied zusammensetzt, das in gegenseitigem Einvernehmen der beiden Parteien aus den Staatsangehörigen eines dritten Landes bestimmt wird. Wenn sich die beiden streitenden Parteien innerhalb eines Monats über die Ernennung des dritten Mitglieds nicht einigen, so kann jede dieser Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, die Ernennung vorzunehmen.

2. Die Entscheidung der Kommission wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommissionsmitglieder gefällt und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Artikel 37

1. Jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der nicht Signatarmacht des vorliegenden Vertrages ist, sich aber mit Bulgarien im Kriegszustand befindet, kann dem Vertrag beitreten und gilt nach dem Beitritt für die Zwecke des vorliegenden Vertrages als Assoziierte Macht.

2. Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt und mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung wirksam.

Artikel 38

Der vorliegende Vertrag, dessen russischer und englischer Text maßgeblich sind, wird von den Alliierten und Assoziierten Mächten ratifiziert. Desgleichen wird er von Bulgarien ratifiziert. Er tritt unmittelbar mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden innerhalb kürzester Frist bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt.

Für diejenigen Alliierten oder Assoziierten Mächte, die ihre Ratifikationsurkunden erst später hinterlegen, tritt der Vertrag mit dem Tage der Hinterlegung in Kraft. Der vorliegende Vertrag wird in den Archiven der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken niedergelegt, die jeder der Signatarmächte beglaubigte Abschriften zukommen läßt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigefügt.

Ausgefertigt in der Stadt Paris in russischer, englischer, französischer und bulgarischer Sprache, am zehnten Februar neunzehnhundertsiebenundvierzig.

Sowjetunion	Alexander Bogamolow, Botschafter in Paris
Großbritannien	Alfred Duff Cooper, Botschafter in Paris
Vereinigte Staaten	Jefferson Caffery, Botschafter in Paris
Australien	James A. Beasley, Hoher Kommissar in London
Weißrußland	Kusma Kisselew, Außenminister
Tschechoslowakei	Jan Masaryk, Außenminister
Griechenland	Léon Melas, Botschafter in Washington
Indien	Sir Samuel Runganadhan, indischer Delegierter bei der Friedenskonferenz in Paris
Neuseeland	N. J. Jordan, Hoher Kommissar in London
Ukraine	Iwan Senin, Vizepräsident des Ministerrats
Südafrika	Wm. G. Parminter, Gesandter in Paris
Jugoslawien	Stanoje Simitsch, Außenminister
Bulgarien	Kimon Georgieff, Außenminister

[Quelle: Die Friedensverträge von 1947 mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland (= Quellen für Politik und Völkerrecht, Bd.1), Oberursel 1948, S.164-178.]